Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 33 (1986)

Heft: 3

Artikel: TWP-84, das Standardwerk des Schutzraumbaues, ist revidiert

Autor: Sager, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TWP-84, das Standardwerk des Schutzraumbaues, ist revidiert

Von Vizedirektor Fritz Sager, Bundesamt für Zivilschutz, Bern

Die technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP-66, wurden durch eine vollständig neu bearbeitete Ausgabe, die TWP-84, abgelöst. Durch diese neuen Weisungen wird der bisherige bewährte Bau von Schutzräumen in den Kellern von Neubauten nicht grundsätzlich geändert. Die wenigen Detailänderungen bringen Erleichterungen für den Planer, den Bauherrn und die Kontrollorgane. Die Neuausgabe trägt in erster Linie den mehr als 20jährigen Erfahrungen in der Planung und im Bau von Hausschutzräumen Rechnung, sie ist präziser und detaillierter und bietet dem Planer eine Fülle von Hilfen bei der Projektierung, Bauausführung und Kontrolle.

Vorgeschichte

Mit der Erarbeitung und Herausgabe der Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau TWP-66 vor rund 20 Jahren wurde die Grundlage für die heute vorhandene beträchtliche Schutzstruktur der schweizerischen Bevölkerung geschaffen. Damit endete aber auch eine schwierige und von Verunsicherung geprägte Periode des Schutzraumbaus.

Man mag sich fragen, weshalb es mehr als fünf Jahre gedauert hat, bis auf die Verabschiedung des Gesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz eine adäquate technische Weisung herausgegeben werden konnte. Der Hauptgrund für diese Verzögerung ist vor allem in der spezifischen Zweckbestimmung der Schutzbauten zu suchen. Von diesen wird ja erwartet, dass sie einen glaubwürdigen Schutz gegen die Waffenwirkungen von modernen Waffen gewähren sollen. Die Belastungsannahmen für solche Bauwerke sind also etwas ganz besonderes, und sie können in keiner Hinsicht mit denjenigen anderer Ingenieurbauwerke verglichen werden. Soweit man die Wirkungen von sogenannten konventionellen und auch von chemischen Waffen in Betracht zog, liess sich die Frage der Schutzmöglichkeit in relativ einfacher Weise klären. In diesem Bereich kann tatsächlich mit relativ einfachen Massnahmen rasch ein sehr hoher Schutz erzielt werden. Als wesentlich komplizierter erwies sich hingegen das Problem eines allfälligen Einbezuges der Wirkungen von nuklearen Waffen in ein solches Schutzkonzept. Es wäre jedoch völlig unverantwortlich gewesen, wenn man seinerzeit dieser schwerwiegenden Frage – sei es aus politischer Opportunität oder wegen der ihr innewohnenden konzeptionellen und technischen Schwierigkeiten – einfach aus dem Wege gegangen wäre. Wir dürfen es heute rückblickend als besonderen Glücksfall bezeichnen, dass seinerzeit dieses Problem, nämlich der Frage, ob ein gewisser (natürlich möglichst hoher) Schutz auch gegen die Wirkungen von nuklearen Waffen technisch realisierbar und finanziell tragbar sei, mit besonderer Sorgfalt abgeklärt worden ist.

Es bedurfte in der Tat jahrelanger grosser Anstrengungen, um diesen Problemkreis in befriedigender Weise abzuklären. Es soll hier nicht auf die zahlreichen höchst interessanten Untersuchungen zu diesem Thema eingetreten werden, sondern es sei lediglich kurz an deren hauptsächlichstes Ergebnis erinnert. Es konnte nämlich mit erfreulicher Klarheit gezeigt werden, dass angesichts der üblichen schweizerischen Bauweise im Hochbau ein Schutzraumbau mit einem beträchtlichen Schutzgrad gegen die Wirkungen von nuklearen Waffen sowie gegen die Wirkungen konventioneller und chemi-

scher Waffen durchaus möglich und finanziell tragbar ist (Schutzgrad 1 bar).

Mit der Erarbeitung und Herausgabe der Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, abgekürzt TWP-66, erfolgte schliesslich der Schritt zur Umsetzung dieser theoretischen Erkenntnisse in ein praktisches Arbeitsinstrument in der Hand des Architekten und Ingenieurs. Mit den TWP-66 wurden zum erstenmal klare und für jeden Fachmann verständliche technische Grundlagen geschaffen, welche eine sinnvolle Planung und Dimensionierung von Kellerschutzräumen in modernen Neubauten ermöglichten. Die TWP-66 beschränkte sich jedoch nicht nur auf planerische und ingenieurmässige Aspekte. Mit dieser Weisung wurde der Benützer erstmals auch mit den wesentlichen konzeptionellen Überlegungen, welche dem modernen schweizerischen Schutzraumbau zugrunde liegen, vertraut gemacht.

Notwendigkeit der Revision

In der Schweiz sind in den vergangenen 20 Jahren aufgrund der TWP-66 mehr als 150000 Schutzraumeinheiten mit einigen wenigen bis zu mehreren 100 Schutzplätzen erstellt worden. Die Weisung war im Verlaufe der Bewältigung dieses grossen Bauvolumens immer wieder harten und kritischen Prüfungen ausgesetzt. Diese konnten zwar in den meisten Fällen erfolgreich bestanden werden, sie deckten jedoch anderseits die dem «Erstling» innewohnenden Schwächen und Mängel in klarer Weise auf. Die Beseitigung dieser Schwachstellen, die Auswertung der unzähligen praktischen Erfahrungen auf allen Stufen sowie nicht zuletzt auch Neuerkenntnisse auf dem Gebiete der Waffenwirkungen führten schliesslich zum Entschluss, die Weisung vollständig neu zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang darf auch nicht verschwiegen werden, dass die im Jahre 1980 leider erfolgte Streichung der Bundesbeiträge und damit der Kantons- und Gemeindebeiträge an diese wichtigste Art der Schutzräume wesentlich zum Revisionsentschluss beigetragen haben. Obschon diese Massnahme weder konzeptionelle noch technische Änderungen zur Folge hatte, war durch den Wegfall eines so wichtigen Stimulierungs- und Steuerungsmittels ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Qualität des Schutzraumbaus zu befürchten.

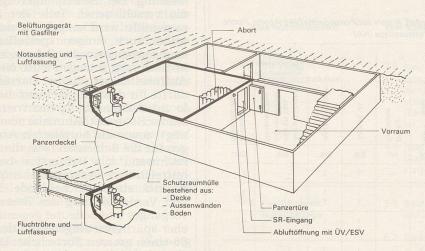
Eine solche Entwicklung sollte mit Hilfe der neuen Fassung nach Möglichkeit verhindert werden. Aus diesen wenigen Hinweisen geht klar hervor, dass mit der Revision der TWP-66, das heisst mit der Herausgabe der TWP-84, kein neuer Schutzraumtyp geschaffen wird. Die Weisung enthält einige wenige Änderungen grundsätzlicher Art, welche hauptsächlich der Vereinfachung dienen. Im übrigen ist sie in ihrer Gestaltung moderner, in vielen Teilen klarer und vor allem wesentlich benützerfreundlicher geworden. Auf diese Aspekte soll im folgenden kapitelweise kurz eingetreten werden.

Neugliederung und wichtigste

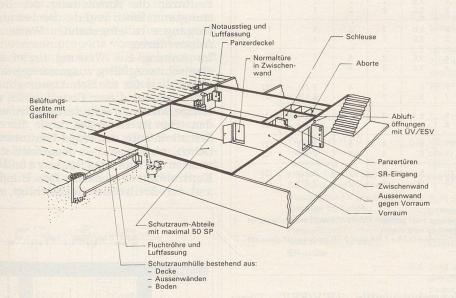
Revisionspunkte

Die TWP-84 besteht aus vier Kapiteln und einem Anhang. Die Gliederung und Gestaltung ist derjenigen der beiden andern Weisungen des Schutzraumbaues, nämlich den TWO (Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisationen und des Sanitätswesens) und den TWS (Technische Weisungen für die speziellen Schutzräume), angeglichen worden.

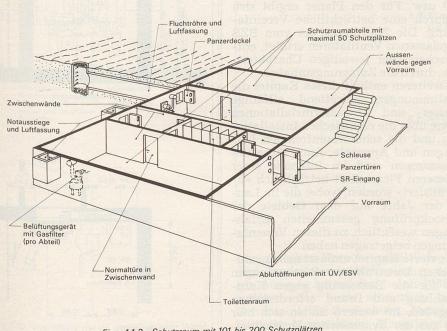
Im ersten Kapitel wird der moderne Hausschutzraum beschrieben und mit allen seinen Teilen vorgestellt. Anschliessend erfolgt eine den neuesten Erkenntnissen entsprechende Darstellung der Bedrohung und der Waffenwirkungen, welcher die schützende Wirkung des Schutzraumes gegenüber gestellt wird. Die voraussichtlichen Benützungsphasen und die Anforderungen, welche diese an einen längeren Schutzraumaufenthalt stellen, ergän-



Figur 1.1-1 Schutzraum mit maximal 50 Schutzplätzen



Figur 1.1-2 Schutzraum mit 51 bis 100 Schutzplätzen



Figur 1.1-3 Schutzraum mit 101 bis 200 Schutzplätzen

zen diese grundlegenden Informationen. Als Arbeitshilfe, vor allem für die Planer und Bauherren, dient neuerdings eine übersichtliche tabellarische Darstellung des normalen Planungsund Bauablaufes. Hinweise über die Art und Anzahl der einzureichenden Projektunterlagen ergänzen diese administrativen Angaben.

Das zweite Kapitel gibt einleitend eine sowohl für den Architekten als auch den Bauingenieur wertvolle Übersicht über das zweckmässige Vorgehen bei der Planung und Bauausführung mit Hinweisen auf diejenigen Abschnitte der Weisung, in welchen die entsprechenden Phasen behandelt werden. Die grundlegenden Angaben zur Festsetzung der Grösse des Schutzraumes sowie die hauptsächlichsten Informationen über die erforderlichen technischen Einrichtungen sind hier in einer übersichtlichen Tabelle zusammenge-fasst. Es folgen dann Angaben über die Anordnung und Gestaltung Schutzraumes im Gebäudegrundriss sowie über Massnahmen bei speziellen Gefährdungen, wie beispielsweise bei Grundwasser oder beim Vorhandensein von Heizöl- oder Benzintanks. Von ganz besonderer Bedeutung sind, vor allem für den Architekten, die zahlreichen, aus ausgeführten Projekten herausgegriffenen Grundrissbeispiele für alle üblichen Schutzraumgrössen und Schutzraumformen. In der Mehrzahl der in der Praxis vorkommenden Fälle wird eines dieser Beispiele mit minimalen Anpassungen übernommen werden können.

Der Hauptteil dieses Kapitels ist den konstruktiven Bestimmungen über die Gestaltung der Eingänge, Notausstiege und Fluchtröhren gewidmet. Der Benützer erhält hier zahlreiche Informationen, welche in der alten Weisung nicht enthalten waren, zum Beispiel über das Versetzen der Panzertüren und der Notausstiegsdeckel. Als grundlegende Neuerung muss hier der Wegfall der früheren Reinigungsräume bzw. der kombinierten Schleusen/Reinigungsräume genannt werden. Eine weitere Neuerung bildet der Verzicht auf den Einbau von Drucktüren zwischen den einzelnen Abteilen von grösseren Schutzräumen.

Eine besonders nützliche Planungshilfe sind die praktisch erprobten Angaben über die Anordnung der Belüftungseinrichtungen im Zusammenhang mit den Notausgängen und Luftfassungen. Schliesslich wird in diesem Kapitel ein wichtiger Aspekt detailliert beschrieben, welcher in der alten Fassung der Weisung eher stiefmütterlich behandelt war, es sind dies die Angaben über Aborte und Abortkabinen. Infolge des erwähnten Wegfalles der ehemaligen Reinigungsräume werden diese wichtigen Einrichtungen nun innerhalb des Schutzraumes, jedoch in unmittelbarer Nähe der Luftauslässe angeordnet.

Tabelle 2.2-1 Minimaler Platzbedarf, Anzahl Belüftungsgeräte (VA), Aborte, Fluchtröhren (FR) und Notausstiege (NA)

SR-Grösse		Minimaler Platzbedarf (Lichtmasse)								Fluchtröhren bzw. Notausstiege ³⁾	
Anzahl Schutzplätze	Anzahl Schutzraum- abteile (min.)	Totale Boden- fläche (BF) ¹⁾ (exklusive Schleuse)	Totaler min. Rauminhalt ^{11, 2)} (exklusive Schleuse)	BF für Liege- stellen/ Aufenthalt ^{1),}	BF für VA	BF für Aborte	BF für Schleuse	Anzahl VA	Anzahl Aborte	Anzahl Flucht- röhren bzw. trümmerfreie Notausstiege	Anzahl
	3.0	m²	m³	m²	m²	m²	m²	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.
5-7	1	8	16–17,5	7	1	1007	4-60	1	1	-	1
8 13	1 1	9 14	20 32,5	8 13	1	30 ± 1	- -	1	1 1		1
14 30	1 1	15 31	35 75	14 30	1 1	-	Ī	1	1	1	-
31 50	1 1	34 53	77,5 125	31 50	1	2 2		1 1	2 2	1	-
51 60	2 2	55 64	127,5 150	51 60	2 2	2 2	3,5 3,5	2 2	2 2	1	1
61 90	2 2	66 95	152,5 225	61 90	2 2	3	3,5 3,5	2 2	3	1	1
91 100	2 2	97 106	227,5 250	91 100	2 2	4 4	3,5 3,5	2 2	4 4	1	1 1
101	3 3	111 130	252,5 300	101 120	3	7 7	5 5	3	4 4	2 (1) 2 (1)	(2)
121 150	3	133 162	302,5 375	121 150	3	9 9	5 5	3 3	5 5	2 (1) 2 (1)	(2)
151 180	4 4	166 195	377,5 450	151 180	4 4	11 11	5 5	4 4	6 6	2 (1) 2 (1)	(2)
181	4 4	198 217	452,5 500	181 200	4 4	13 13	5 5	4 4	7 7	2 (1) 2 (1)	(2)

1) Zwischenwerte linear interpolieren.

2 Halls der minimale Rauminhalt wegen einer geringen Raumhöhe nicht erreicht wird, ist die Bodenfläche (BF) entsprechend zu vergrössern.

37 Zahlen in Klammern sind eine Alternative (1 FR + 2 NA statt 2 FR bei Schutzräumen mit 101 bis 200 Schutzplätzen).

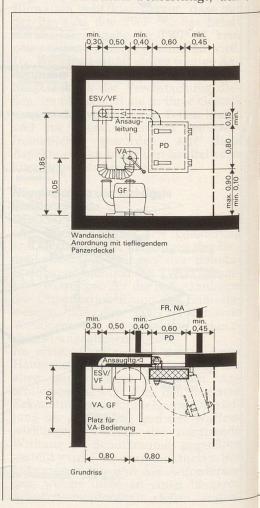
Das dritte Kapitel behandelt die Medienplanung, das heisst bei diesen Schutzräumen vor allem die Belüftung. Die Angaben über die Anforderungen an das Belüftungssystem sowie über dessen Anordnung und Gestaltung sind in der neuen Fassung derart vereinfacht worden, dass die Planung in der Mehrzahl der Fälle direkt durch den Architekten erfolgen kann. Einige einfache Rechenbeispiele anhand von typischen, jedoch auch von speziellen Schutzraumkonfigurationen zur Illustration des Vorgehens. Es ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin die geprüften und vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenen Bauteile für die Belüftung verwendet werden. Eine grundsätzliche Neuerung besteht in diesem Bereiche darin, dass bei den kleinsten Schutzräumen (5-7 SP) in Zukunft auf den Einbau des VA-20 verzichtet wird. An dessen Stelle tritt das VA-40, welches im Gegensatz zum VA-20 mit einem Elektromotor für den Antrieb des Ventilators ausgerüstet ist. Eine weitere, eher administrative Neuerung im Zusammenhang mit der Belüftung, betrifft die Neubezeichnung der Explosionsschutzventile ESV und der kombinierten Überdruck/Explosionsschutzventile UEV/ESV. Diese muss in Zukunft dem entsprechenden Belüftungssystem angepasst werden, also beispielsweise ESV 40, UEV/ESV 150 usw. Für den Planer ergibt sich dadurch eine beträchtliche Vereinfachung. Die Zuordnung der vom BZS zugelassenen Ventilatoren erfolgt, entsprechend der jeweiligen Charakteristik, durch die Zulassungsinhaber.

Im weiteren enthält dieses Kapitel die Bestimmungen betreffend allfällige Wasser- und Abwasserinstallationen sowie über die elektrischen Installationen und die schutzraumfremden Leitungen und Apparate. Auch diese Bestimmungen sind im Interesse einer grösseren Flexibilität beträchtlich «liberalisiert» worden, wobei die im Laufe der Jahre auf dem Gebiete der Schockprüfung gesammelten Erfahrungen wesentlich zu diesen Vereinfachungen beigetragen haben.

Das vierte Kapitel umfasst neben zahlreichen konstruktiven Bestimmungen die für die Bemessung gegen Kernstrahlung und Brand erforderlichen Angaben. Im weitern finden sich hier die aus der dynamischen Druckstossbelastung abgeleiteten Ersatzlasten und Belastungen für die statische Be-

messung. Der Bemessungsvorgang für die verschiedenen Teile der Schutzraumhülle wird eingehend dargelegt, wobei auch einigen speziellen Bela-stungsproblemen der Schutzraumdekke Rechnung getragen wird. Neben der Ausführlichkeit dieser Darstellungen dürfte für den Bauingenieur die Tabelle zur Aussonderung nicht zu bemessender Bauteile (Minimalarmierung genügt) sowie die normierten Armierungen für die Schleusen bzw. die Schutzraumwand mit Panzertüre besonders hilfreich sein. Gesamthaft bringt dieses Kapitel eine entscheidende Klärung und Verdeutlichung des Bemessungsvorganges und bedeutet gegenüber den eher spärlichen Angeben in den TWP-66 einen grossen Fortschritt. Das gleiche gilt für die aus der Praxis gegriffenen Bemessungsbeispiele, welche dem Benützer die Anwendung der Belastungsannahmen und des Bemessungsvorganges in eingehender Weise vor Augen führen.

Im Anhang zur Weisung findet sich eine sehr sorgfältig zusammengestellte «Checkliste für die Schutzraumabnahme». Anhand dieser Liste können allfällige Mängel rasch festgestellt werden. Sie ist in erster Linie für die Selbstkontrolle der Projektverantwortlichen, aber auch als Kontrollinstrument in der Hand des Bauherrn und der Kontrollorgane gedacht. Das Bundesamt für Zivilschutz beabsichtigt, den

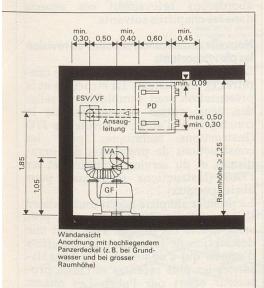


Kantonen zu empfehlen, jeder Baubewilligung für einen Schutzraum einen Separatdruck dieser Checkliste zuhanden des Bauherrn beizulegen. Im übrigen erfolgen die periodisch in den Kantonen durchgeführten Kontrollen von ausgeführten Schutzräumen ebenfalls aufgrund dieser Checkliste.

Im weitern enthält der Anhang noch eine kurze Liste der für den Schutzraumbau relevanten Abkürzungen und Bezeichnungen sowie eine Vergleichstabelle zwischen den wichtigsten Einheiten des internationalen Einheitssystems (SI) mit den entsprechenden des technischen Systems (TS).

Inkraftsetzung und Verteilung

Im Gegensatz zu dem in der Weisung genannten Inkraftsetzungsdatum des 1. September 1985 hat das Bundesamt für Zivilschutz das Datum der Inkraftsetzung auf den 1. April 1986 verschoben. Von diesem Datum an dürfen nur noch Schutzraumprojekte vorgelegt werden, welche gemäss den TWP-84 konzipiert und genehmigt worden sind. Schutzraumprojekte, welche noch aufgrund der TWP-66 aufgestellt und genehmigt worden sind, dürfen noch ausgeführt werden, wenn mit dem Bau vor dem 1. Januar 1987 begonnen wird. Bei späterem Baubeginn sind diese Projekte den TWP-84 anzupassen. Die Weisung ist seit 1. Januar 1986 in deutscher Sprache und seit 31. Januar 1986 auch in



Figur 2.7-10 Anordnung von VA und PD an einer Wand

Was kontrollieren? Wie kontrollieren? 4. SR-Hülle, 4.4 Sind im SR fest angebrachte Wand- und Deckenbeläge vorhanden, welche die Wärmeableitfähigkeit durch die SR-Hülle beeinträchtigen und/oder bei Er-Tragkonstruktion schütterungen die SR-Insassen gefährden können? (Es sind nur leicht entfernbare Verkleidungen gestat-4.5 Sind im SR Wände aus Mauerwerk vorhanden? (Kalksandstein- und Backsteinwände sind nicht gestattet.) 5. Fluchtröhren, 5.1 Sind die FR und NA gemäss dem genehmigten Pro-Notausstiege jekt ausgeführt? (Anzahl, Anordnung, Länge der FR). 5.2 Funktioniert die Entwässerung der FR und NA? Ist in den FR und NA Bauschutt oder sonstiges Material abgelagert? 5.4 Sind die Steigleitern bzw. Steigeisen bei den Ausstiegschächten betriebssicher montiert? 5.5 Ist die Ausstiegschachtabdeckung (gelochter Deckel oder Gitterrost) vorhanden und standortgerecht ausgewählt? (Begehbar, befahrbar, gegen Herabfallen gesichert). 6. SR-Abschlüsse Panzertüren PT Panzerdeckel PD

- Selbstbefreiungsvorrichtung
- «Rote» Türen in der SR-Hülle und eventuell Abschlüsse für friedensmässige Lüftungen
- Abschlusselemente beim Panzerdeckel
- Normaltüren in der SR-Hülle

- 6.1 Sind die PT aussen, die PD innen angeschlagen?
- 6.2 Können sämtliche SR-Anschlüsse von einer Person allein, ohne Gewaltanwendung und ohne spezielle Hilfsmittel, vollständig geschlossen und geöffnet werden? (Öffnungswinkel der Abschlüsse > 90°).
- 6.3 Sind SR-Abschlüsse für eventuelle zusätzliche Eingangsöffnungen sowie für allfällige Durchführungen von friedensmässigen Lüftungsleitungen vorhanden? Sind diese Öffnungen entsprechend bezeichnet und können sie einwandfrei geschlossen werden?
- 6.4 Sind allfällige Kellerfensterelemente beim PD (Fenster und Gitter) leicht demontierbar? Sie sind zwecks Kontrolle des PD (Öffnen und Schliessen) zu
- 6.5 Sind allfällige Normaltüren beim SR-Eingang leicht demontierbar/aushängbar?
- 6.6 Türkörper von PT und PD:
 - 6.61 Sind die Türkörper vollständig mit Beton gefüllt und frei von Kiesnestern? (Eventuell Kontrolle mit Betonprüfhammer.)
 - 6.62 Sind sämtliche Metallteile gestrichen und rostfrei?
 - 6.63 Sind die offenstehenden Türkörper zur Verminderung der Unfallgefahr unterkeilt?
- 6.7 Ist der Dichtungsgummi der PT und PD vollständig in die Nut eingeklebt? Ist er auf dem ganzen Umfang unbeschädigt und sauber?
- 6.8 Zeigt die Dichtigkeitsprüfung bei geschlossenen Abschlüssen (Lichttest) Luftspalten (verzogene Abschlüsse)?

französischer Sprache erhältlich. Mit dem Erscheinen der italienischsprachigen Ausgabe ist auf den 1. Juli 1986 zu rechnen. Sie kann schriftlich beim Bundesamt für Zivilschutz, Abteilung Bauliche Massnahmen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, bezogen werden. Der Preis beträgt Fr. 27.- pro Exemplar.

